



STAATSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD),
vertreten durch den amtierenden Parteivorsitzenden _____, dieser vertreten
durch den Leiter der Rechtsabteilung und Stellvertretenden Parteivorsitzenden

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen _____ den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
16. Oktober 2014 - 1 S 1855/14 -,

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 1
StGHG ohne mündliche Verhandlung am 23. März 2015

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Stilz,
Vizepräsident Dr. Mattes,
Gneiting,
Prof. Dr. von Bargaen,
Prof. Dr. Mailänder,
Backes,
Prof. Dr. Dr. h. c. Jäger,
Kiesinger und
Prof. Dr. Behnke

für Recht erkannt:

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2014 - 1 S 1855/14 - verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV.
2. Die Kostenentscheidung des Beschlusses wird aufgehoben. Die Sache wird insoweit an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur erneuten Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zurückverwiesen. Soweit die Beschwerdeführerin die Verweisung an einen anderen Senat beantragt hat, wird die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.
3. Im Übrigen wird das Verfassungsbeschwerdeverfahren eingestellt.
4. Das Land Baden-Württemberg hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.
5. Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfassungsbeschwerdeverfahren auf 10.000,-- Euro festgesetzt. Im Übrigen wird der Antrag der Beschwerdeführerin abgelehnt.

A.

Die Beschwerdeführerin - die Nationaldemokratische Partei Deutschlands - wendet sich auch nach Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den Staatsgerichtshof mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 und der Durchführung ihres Bundesparteitages am 1. und 2. November 2014 weiterhin mit einer Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs, mit dem ihr vorläufiger Rechtsschutz zur Sicherung ihres behaupteten Rechts auf Überlassung der Stadthalle Weinheim an einem Wochenende im November 2014 zur Durchführung eines Bundesparteitages versagt wurde.

I.

1. Die Beschwerdeführerin beantragte am 13. Februar 2014 bei der Stadt Weinheim, ihr deren Stadthalle für einen Bundesparteitag am 1. und 2. November, am 8. und 9. November, am 22. und 23. November oder am 29. und 30. November 2014 zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wurde von der Stadt am 20. Februar 2014 zunächst mit der Begründung abgelehnt, die Halle verfüge nicht über die notwendigen Räume. Daraufhin teilte die Beschwerdeführerin mit, sie sei hinsichtlich der zunächst gewünschten Räume zu Abstrichen bereit. Anschließend lehnte die Stadt eine Vermietung mit der Begründung ab, die Stadthalle sei für die genannte Personenzahl nicht ausgelegt. Zudem sei sie an den genannten Terminen bereits belegt. Die Beschwerdeführerin fragte daraufhin, für wie viele Personen die Halle geeignet sei, man sei auch hier flexibel. Außerdem fragte sie nach, an welchen Wochenendterminen die Halle frei sei und mit welchen Veranstaltungen und seit wann die Halle an den genannten Terminen bereits belegt sei. Auf dieses Schreiben übersandte die Stadt am 28. Februar 2014 den Bestuhlungsplan der Stadthalle. Im Übrigen lehnte sie eine Vermietung mit der Begründung ab, die nachträglich vorgenommenen Abstriche und Änderungen bezüglich der geplanten Veranstaltung erweckten den Anschein, es nicht mit einem zuverlässigen Antragsteller zu tun zu haben.

2. In der Folge beauftragte die Beschwerdeführerin einen Rechtsanwalt, der sich unter dem 21. März 2014 erstmals an die Stadt Weinheim wandte und diese mehrfach unter Fristsetzung zur Überlassung der Stadthalle aufforderte. Mit Schriftsatz vom 5. Juni 2014 beantragte die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht Karlsruhe den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Antrag wurde vom Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 10. September 2014 - 6 K 1670/14 - abgelehnt. Der Antrag sei nicht begründet. Es sei kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Beschwerdeführerin könne sich als in Berlin ansässige Bundespartei nur auf das in § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG und Art. 3 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf Gleichbehandlung aller Parteien bei der Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen berufen. Hieraus könne sich ein Zugangsanspruch jedoch nur ergeben, wenn es sich um eine im Rahmen des Widmungszwecks liegende Veranstaltung handeln würde und sich die Stadt durch ihre bisherige Vergabepaxis insoweit selbst gebunden hätte. Zwar werde die Stadthalle ausweislich ihrer Benutzungsordnung auch für überörtliche Veranstaltungen vermietet, weshalb sich die Veranstaltung einer Bundespartei grundsätzlich im Rahmen des Widmungszwecks halte. Es sei jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass eine zur Selbstbindung führende Verwaltungspraxis der Stadt existiere, indem die Halle etwa in der

Vergangenheit für vergleichbare Veranstaltungen zur Verfügung gestellt worden sei. Auf die Fragen der Kapazität und der anderweitigen Vermietung komme es daher nicht an.

3. Gegen diesen Beschluss legte der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 15. September 2014 Beschwerde ein. Im Rahmen dieses Verfahrens forderte der Verwaltungsgerichtshof die Stadt mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 auf, mitzuteilen, welche Veranstaltungen in der Stadthalle am 1. und 2. sowie am 8. und 9. November 2014 stattfänden, die einer Vergabe der Halle an die Beschwerdeführerin entgegenstünden. Aus dem auf der Homepage der Stadt veröffentlichten Veranstaltungskalender ergebe sich nicht, dass an diesen Wochenenden in der Stadthalle Veranstaltungen geplant seien.

a) Die Stadt Weinheim teilte daraufhin am 9. Oktober 2014 mit, die Stadthalle sei wie jedes Jahr am 1. November wegen des gesetzlichen Feiertags Allerheiligen geschlossen. Zum Beweis legte sie eine Verfügung des Amtes für Immobilienwirtschaft vom 12. Dezember 2013 zu den Sperrzeiten der Stadthalle im Jahr 2014 vor, in der ein Sperrvermerk für den 1. und 2. November 2014 enthalten ist. Weiter trug die Stadt vor, am Wochenende 8. und 9. November 2014 finde in der Stadthalle eine öffentliche Veranstaltung des evangelischen Dekanats Weinheim in Zusammenarbeit mit ihr statt, nämlich die „Gedenkveranstaltung Reichspogromnacht“. Die Veranstaltung sei bereits frühzeitig im Jahr 2013 und zwar am 7. November 2013 verbindlich zur Belegung angemeldet worden, wegen des Bezugs zum 9. November. Die Gedenkveranstaltung finde jedes Jahr am 9. November statt, weshalb ein anderer Termin nicht in Betracht komme. Da die Veranstaltung wie jedes Jahr in Zusammenarbeit mit der Stadt Weinheim organisiert werde und hierzu seitens der Stadt auch eine begleitende Ausstellung vorgesehen sei, müssten die erforderlichen Aufbauarbeiten zur Ausstellung sowie die technischen Proben zur eigentlichen Gedenkveranstaltung in der Stadthalle am Tag zuvor - am 8. November - durchgeführt werden, weshalb die Stadthalle an beiden Tagen nicht anderweitig vergeben werden könne. Die Stadt legte dem Schriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof den zwischen ihr und dem Evangelischen Dekanat Weinheim am 6. Oktober 2014 für den 8. und 9. November 2014 geschlossenen Mietvertrag über die Vermietung der Stadthalle zu einem Mietzins von 1.400,-- Euro vor. Im Vertrag ist vermerkt, dass die Halle am 8. November

2014 von 17:00 bis 20:00 Uhr wegen einer Probe und am 9. November von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr benötigt werde, wobei am 9. November 2014 ab 15:00 Uhr der Aufbau beginne. Zudem legte die Stadt einen Beleg aus ihrer Terminplanung vor, wo notiert ist, dass die Evangelische Kirchengemeinde Weinheim mit deren Dekan als Ansprechpartner die Stadthalle für eine „Gedenkveranstaltung Reichspogromnacht“ von 17:00 bis 18:00 Uhr reserviert habe („Aufbau ab 15:00 Uhr, Abbau bis 21:00 Uhr; Proben voraussichtlich am 8.11.2014“), „eingetragen am 7.11.2013 tel. über das Referat des Oberbürgermeisters“.

b) Der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin bestritt den Vortrag der Stadt zur anderweitigen Belegung. Es sei verwunderlich, dass die Stadthalle ausgerechnet an Allerheiligen gesperrt sei, dagegen nicht an vielen anderen Feiertagen. Die Sperrzeitenvergabe wirke konstruiert. Bezeichnend sei auch, dass die Stadt bisher immer vorgetragen habe, die Halle sei an den fraglichen Terminen anderweitig durch kulturelle Veranstaltungen belegt. Von einer Sperrung sei nie die Rede gewesen. Es sei offensichtlich, dass die Stadt nach dem richterlichen Hinweis vom 7. Oktober 2014 mit dem Rücken an der Wand gestanden habe und sich nun diesen Grund habe einfallen lassen.

Auch die Ausführungen zum 8. und 9. November seien völlig unglaubwürdig. So sei die „Gedenkveranstaltung Reichspogromnacht“ bisher noch nie in der Stadthalle durchgeführt worden, sondern stets am Mahnmal und in der Peterskirche. Auch hätten Ausstellungen bislang im städtischen Museum oder in der Peterskirche stattgefunden. Es sei nicht ersichtlich, dass ausgerechnet die Stadthalle benötigt werde. Weiter werde bestritten, dass am Vortrag der Gedenkveranstaltung „technische Proben“ notwendig seien. Ausweislich des vorgelegten Mietvertrages sei keine Anmietung von Bühnen-, Licht- oder Tontechnik erfolgt. Ein zusätzlicher Haustechniker werde offenbar ebenfalls nicht benötigt. Zudem seien die Angaben im Mietvertrag widersprüchlich: Man könne nicht am 8. November von 17:00 bis 20:00 Uhr proben, wenn erst am 9. November ab 15:00 Uhr aufgebaut werde. Unabhängig davon sichere die Beschwerdeführerin zu, ihre Abbauarbeiten am 9. November spätestens um 15:00 Uhr beendet zu haben, so dass der Aufbau für die Veranstaltung der Stadt wie geplant beginnen könne. Die Stadt werde aufgefordert, das gesamte Konzept und das Programm der Gedenkveranstaltung samt zugehöriger Ausstellung näher zu er-

läutern. Der bisherige Vortrag sei völlig unsubstantiiert, widersprüchlich, inkonsistent und stehe in diametralem Widerspruch zu den Abläufen der letzten fünf Jahre.

Des Weiteren werde die Behauptung bestritten, dass der Antrag für die „Gedenkveranstaltung Reichspogromnacht“ zeitlich vor dem diesseitigen Antrag gestellt worden sei. Der Mietvertrag stamme vom 6. Oktober 2014, so dass es völlig unglaubwürdig sei, dass die Beantragung bereits am 7. November 2013 stattgefunden habe. Das von der Stadt vorgelegte Schriftstück sage überhaupt nichts aus, es enthalte keine Unterschrift, seine Authentizität werde bestritten. Weiter sei nicht verständlich, dass die Veranstaltung nicht im - auf der Internetseite veröffentlichten - Veranstaltungskalender eingetragen sei, wenn sie schon so lange geplant gewesen sei. Auch sei verwunderlich, dass die Evangelische Gemeinde der Peterskirche Weinheim die von ihr geplante Gedenkveranstaltung nirgends erwähne und auf ihrer Homepage nicht bewerbe. Vielmehr finde sich im Veranstaltungskalender der Kirchengemeinde für den 9. November 2014 um 17:00 Uhr - laut Mietvertrag der angebliche Zeitpunkt des Beginns der Gedenkveranstaltung in der Weinheimer Stadthalle - ein „zentraler ACK-Gottesdienst zur Eröffnung der Friedensdekade in St. Laurentius“. Es sei wenig wahrscheinlich, dass die Evangelische Kirchengemeinde am 9. November 2014 einen zentralen Gottesdienst veranstalte und zeitgleich in der Weinheimer Stadthalle eine Gedenkveranstaltung durchführen wolle. Daher seien auch diese Ausführungen der Stadt völlig unglaubwürdig und nachträglich zusammenkonstruiert. Es werde beantragt, die sachliche Richtigkeit aller behaupteter Tatsachen vom Oberbürgermeister durch eine Versicherung an Eides statt bestätigen zu lassen.

c) Die Stadt teilte hierauf mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 mit, die konkrete anderweitige Belegung habe bislang keine Rolle gespielt, weil sie nach Ansicht des Verwaltungsgerichts unerheblich gewesen sei. Der Vermerk über die Sperrzeiten der Stadthalle müsse nicht unterschrieben sein, weil es sich um ein organisatorisches Internum handele. Im Übrigen sei es - wie konkrete Beispiele zeigten - nicht unüblich, dass zunächst verbindlich über die Hallenvergabe entschieden werde, der Mietvertrag jedoch erst deutlich später kurz vor der Veranstaltung ausgefertigt werde. So sei es auch bezüglich der geplanten Gedenkveranstaltung am 8. und 9. November 2014 gewesen. Die Fläche für die Ausstellung müsse von der Kirchengemeinde nicht gemietet werden, weil die Ausstellung von der Stadt durchgeführt werde. Die Gedenk-

veranstaltung habe in den vergangenen Jahren nicht - wie die Beschwerdeführerin behaupte - immer am gleichen Ort stattgefunden, sondern auch im großen Sitzungssaal im Schloss oder im Schlosshof. Wegen des Jubiläumsjahres der Stadt (750 Jahre) sei die Stadthalle früh für diverse Veranstaltungstermine reserviert worden.

d) Die Beschwerdeführerin entgegnete hierauf, aus dem Feiertagsgesetz ließen sich keine Restriktionen für einen Parteitag am 1. November entnehmen. Des Weiteren sei die Stadt offenbar nicht in der Lage, für die Sperrverfügung einen Verantwortlichen benennen. Zu den im Einzelnen aufgeworfenen Fragen bezüglich des Termins vom 8. und 9. November 2014 habe die Stadt immer noch keine substantiierte Antwort gegeben.

4. Mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 (- 1 S 1855/14 - NVwZ-RR 2015, 148) wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zurück. Das Verwaltungsgericht habe den Antrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

a) Allerdings sei der erforderliche Anordnungsgrund zu bejahen. Ein Parteitag einer nicht verbotenen politischen Partei im Sinne von Art. 21 GG sei - nicht anders als eine anlassbezogene Veranstaltung - eine termingebundene Veranstaltung, weil die Partei selbst darüber entscheide, wann und wo sie einen Parteitag abhalte. Diese Entscheidung, die eine Partei im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts treffe, sei grundsätzlich hinzunehmen. Unerheblich sei, dass sie erst im Jahr 2015 zwingend wieder einen Parteitag veranstalten müsse. Der geplante Parteitag halte sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Für seine Durchführung bestünden hinreichend gewichtige Gründe.

Jedoch habe die Beschwerdeführerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Im vorliegenden Fall könne sich unter den gegebenen Umständen ein Anspruch der Beschwerdeführerin allein aus § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Art. 21 GG ergeben. Danach sei es geboten, politische Parteien gleich zu behandeln, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung stelle. Das Recht auf Chancengleichheit sei verletzt, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung einer Partei verweigere, obwohl er sie anderen Parteien einräume oder ein-

geräumt habe. Der Zulassungsanspruch werde jedoch durch den Zweck der öffentlichen Einrichtung, wie er in der Widmung zum Ausdruck komme, begrenzt. Der Zweck einer öffentlichen Einrichtung werde von der Gemeinde in der Regel in einer Benutzungsordnung oder einem Beschluss des Gemeinderates über die Widmung der Einrichtung festgelegt. Maßgeblich sei danach hier die Benutzungsordnung für die Stadthalle Weinheim. Nach A. 1 dieser Benutzungsordnung diene die Stadthalle als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Weinheim. Sie werde darüber hinaus für überörtliche Veranstaltungen vermietet. Danach halte sich hier die geplante Abhaltung eines Bundesparteitages im Rahmen des Widmungszwecks nach Satz 2 („überörtliche Veranstaltung“). Unerheblich sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, ob bereits Parteitage oder ähnliche Parteiveranstaltungen in der Stadthalle stattgefunden hätten. Nur wenn es an einer ausdrücklichen Widmung durch Satzung oder Beschluss des Gemeinderates fehle, komme es maßgeblich auf die tatsächliche Vergabepaxis an. Hier könne dagegen der Umstand, dass tatsächlich noch keine Parteitage in der Stadthalle abgehalten worden seien, den in der Benutzungsordnung niedergelegten Widmungszweck nicht einschränken, zumal dies möglicherweise allein darauf zurückzuführen sei, dass der Stadt entsprechende Anfragen politischer Parteien noch nicht vorgelegen hätten.

Der Anordnungsanspruch scheitere jedoch daran, dass die Stadthalle zu den fraglichen Terminen unter Beachtung des Prioritätsprinzips für andere, ebenfalls bereits im Rahmen des Widmungszwecks liegende Veranstaltungen vergeben worden oder geschlossen sei. Die Stadt habe unter Vorlage der Verfügung ihres Amtes für Immobilienwirtschaft vom 12. Dezember 2013 zu den Sperrzeiten der Stadthalle 2014 plausibel dargelegt, dass die Stadthalle am 1. und 2. November 2014 geschlossen sei und für keinerlei Veranstaltungen zur Verfügung stehen werde. Für die hilfsweise beanspruchten Termine habe die Stadt - ebenfalls unter Vorlage entsprechender Belege - nachvollziehbar dargelegt, dass die Reservierungen zeitlich jeweils vor der Anfrage der Beschwerdeführerin vorgenommen worden seien. Die insoweit seitens der Beschwerdeführerin geäußerten Zweifel teile der Senat nicht. Für eine weitergehende Sachaufklärung bezüglich einzelner Umstände der jeweils vorgenommenen Reservierung bestehe kein Anlass. Rechtlich unerheblich sei, dass die Mietverträge mit den jeweiligen Veranstaltern teilweise erst im Oktober 2014 abgeschlossen wor-

den seien. Nach der Vergabepaxis der Stadt seien die Termine auch ohne schriftliche Bestätigung als verbindlich bestätigt worden. Für die Reihenfolge sei das Prioritätsprinzip maßgeblich. Die Veranstalter hätten auf die Zusagen vertraut.

5. Gegen diesen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin am 17. Oktober 2014 Anhörungsrüge. Der Verwaltungsgerichtshof sei auf die konkret aufgeworfenen Zweifel am Vorbringen der Stadt nicht eingegangen, sondern habe sie mit pauschalen Formulierungen beiseite geschoben. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung wäre jedenfalls angezeigt gewesen. Die Frage, warum die Evangelische Kirchengemeinde an diesem Tag zur gleichen Uhrzeit wie die von ihr geplante Gedenkveranstaltung einen zentralen Gottesdienst abhalte, habe der Senat ignoriert. Dies sei nicht nur eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern auch willkürlich.

Die Anhörungsrüge wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 zurückgewiesen. Der Senat habe das umfangreiche Vorbringen der Beschwerdeführerin „sehr wohl“ zur Kenntnis genommen, es jedoch - „wenn auch knapp“ - mit dem Satz gewürdigt, dass er die von der Beschwerdeführerin geäußerten Zweifel nicht teile. Für eine weitere Sachverhaltsaufklärung habe er keinen Anlass gesehen, vielmehr habe er die vorgelegten Belege für ausreichend erachtet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder anderer Prozessgrundrechte liege darin nicht, weil die Stadt Weinheim nach § 173 Satz 1 VwGO und § 138 Abs. 1 ZPO der Wahrheitspflicht unterliege.

II.

Bereits am 17. Oktober 2014 hat die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2014 Verfassungsbeschwerde erhoben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Sie rügt die Verletzung des Willkürverbots (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 8 GG), des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 67 Abs. 1 LV) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG). Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs sei auf die Verfassungsbeschwerde hin aufzuheben und die Sache an einen anderen Senat des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuweisen.

Der angegriffene Beschluss sei in verfahrensrechtlicher und materieller Hinsicht grob fehlerhaft und objektiv willkürlich. Die Bedeutung der als verletzt gerügten Grundrechte werde grundlegend verkannt. Letztlich entscheidend sei nach dem Beschluss nur noch die Frage der anderweitigen Belegung. Dabei sei der Verwaltungsgerichtshof auf die aufgezeigten gravierenden Widersprüche im Vortrag der Stadt nicht eingegangen, sondern habe sie mit der lapidaren Begründung weggewischt, er teile die Zweifel nicht und sehe keinen Anlass zu weiterer Sachverhaltsaufklärung. Die beantragte eidesstattliche Versicherung habe er nicht eingeholt. Hierin sei eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu sehen. Die Verletzung des Gehörsanspruchs sei entscheidungserheblich. Zudem hätte der Senat eine weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben müssen. Da der Verwaltungsgerichtshof jedoch ohne jede weitere Aufklärung den widersprüchlichen und unsubstantiierten Vortrag einfach geglaubt habe, seien das Recht auf effektiven Rechtsschutz sowie die Versammlungsfreiheit verletzt. Der Verwaltungsgerichtshof habe „kurzen Prozess“ gemacht und vereitele damit eine für die Beschwerdeführerin existenziell wichtige Veranstaltung. Zudem erweise sich die Annahme, die Stadt habe eine frühere anderweitige Belegung der Halle am 9. November 2014 dargetan, angesichts des bisherigen Vortrags als willkürlich. Auch im Beschluss über die Anhörungsrüge vom 29. Oktober 2014 habe sich der Verwaltungsgerichtshof geweigert, sich mit dem diesseitigen Vorbringen auseinander zu setzen. Es verstoße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn alle vorgebrachten Argumente mit dem Satz zurückgewiesen würden, der Senat habe keine Zweifel am Vortrag der Stadt Weinheim.

Mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2014 hat die Beschwerdeführerin ihren Vortrag ergänzt und mitgeteilt, die Gemeindediakonin der Peterskirche und der Stadtkirche Kirchengemeinde Weinheim habe auf Nachfrage per Mail vom 20. Oktober 2014 bestätigt, dass der zentrale ACK-Gottesdienst zur Eröffnung der Friedensdekade in die Stadthalle verlegt worden sei. Er sei von Anfang an als Gedenkgottesdienst geplant gewesen. Somit handele es sich um keine Veranstaltungs-, sondern eine Ortsänderung. Nach Meinung der Beschwerdeführerin belegt dies, dass die Verlegung der Gedenkveranstaltung der kollusiven Verhinderung des Parteitags diene. Es ergebe sich des Weiteren, dass die Stadthalle noch nicht im November 2013 für die Gedenkveranstaltung reserviert worden sei. Die Verlegung müsse sehr kurzfristig statt-

gefunden haben, weil im Online-Terminkalender der Gottesdienst noch für die St. Laurentius-Kirche ausgewiesen sei.

III.

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 (- 1 VB 56/14 - BeckRS 2014, 58150) hat der Staatsgerichtshof eine einstweilige Anordnung erlassen. Darin hat er die Stadt Weinheim im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Beschwerdeführerin den Großen Saal der Stadthalle Weinheim vom 1. bis 2. November 2014 zur Durchführung eines Bundesparteitages zu überlassen. Zugleich hat er angeordnet, dass die Stadt Weinheim die Stadthalle der Beschwerdeführerin auch an einem der drei anderen beantragten Wochenenden im November 2014 überlassen kann. Zur Begründung hat der Staatsgerichtshof ausgeführt, die Verfassungsbeschwerde sei nicht von vornherein unzulässig und auch nicht offensichtlich unbegründet. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 67 Abs. 1 LV verletzt habe. Bezüglich des Anspruchs auf Überlassung der Stadthalle am 8. und 9. November 2014 könnte sich eine weitere Sachverhaltsaufklärung aufgedrängt haben. Die Glaubhaftigkeit eines von der Stadt vorgelegten Reservierungsvermerks sei durch den Vortrag der Beschwerdeführerin erschüttert worden. Es habe Anlass zu weiteren Ermittlungen gegeben. Da die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde somit offen seien, komme es für den Erlass der einstweiligen Anordnung auf die Folgenabwägung an. Bei dieser würden die Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen.

IV.

Auf die einstweilige Anordnung des Staatsgerichtshofs hin konnte die Beschwerdeführerin am 1. und 2. November 2014 in der Stadthalle Weinheim ihren Bundesparteitag durchführen.

Mit Schriftsatz vom 11. November 2014 hat die Beschwerdeführerin im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens beantragt, festzustellen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2014 sie in den bereits genannten Grundrechten verletze, die Kostenentscheidung des Beschlusses aufzuheben und die Sa-

che insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Kosten des Verfahrens an einen anderen Senat des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuverweisen. Zudem hat sie beantragt, die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerdeverfahren aus der Landeskasse anzuordnen und den Gegenstandswert auf 20.000,-- Euro festzusetzen. Im Übrigen hat sie die Verfassungsbeschwerde für erledigt erklärt.

Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, es bestehe auch nach Durchführung des Bundesparteitages ein Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Feststellung. Die Frage, ob der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletze, sei weiter offen. Eine Zurückweisung komme jedoch insoweit nicht mehr in Betracht, weil sich der dort geltend gemachte Zugangsanspruch inzwischen erledigt habe. Hinsichtlich der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs sei jedoch eine Zurückverweisung möglich und zur Beseitigung der Grundrechtsverletzung notwendig. Es bestehe ein objektives Klarstellungsinteresse, ob der Verwaltungsgerichtshof auch in Zukunft gewillt sei, alles bedenkenlos als wahr zu unterstellen, was die öffentliche Hand in einem Prozess vortrage, und damit „kurzen Prozess“ mache. Dies gelte umso mehr, als die beteiligte Stadt Weinheim mittlerweile offen zugebe, im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof „getrickst“ zu haben. In einem Artikel der Rhein-Neckar-Zeitung vom 22./23. November 2014 (S. 11) heiÙe es wörtlich: „Mit der Begründung, man sei an den entsprechenden Tagen ausgebucht oder schlieÙe die Halle wegen eines Feiertages, kam die Stadt nicht durch. Dass bei der Argumentation ein bisschen getrickst wurde, um die Rechtsextremen fern zu halten, erzählen Stadträte im Hintergrundgespräch recht freimütig. So ungewöhnlich ist der Vorgang auch nicht; die Intention nachvollziehbar...“.

V.

Dem Justizministerium Baden-Württemberg und der Stadt Weinheim ist Gelegenheit gegeben worden, zur Verfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen. Die Stadt Weinheim hat diese wahrgenommen. Sie hält die Verfassungsbeschwerde wegen des Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig. Eine Wiederholungsgefahr

bestehe nicht. Sie habe einen Reservierungsantrag der Beschwerdeführerin für das Jahr 2015 bereits bestätigt. Zudem werde eine Verfassungsbeschwerde insgesamt unzulässig, wenn der Beschwerdeführer nicht mehr durch die Hauptsache, sondern nur noch durch die Kostenentscheidung belastet sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 mitgeteilt, dass dort in gleicher Sache keine Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist.

B.

Die Verfassungsbeschwerde hat - soweit sie mit Schriftsatz vom 11. November 2014 nach Erlass der einstweiligen Anordnung und Durchführung des Bundesparteitags durch die Beschwerdeführerin am 1. und 2. November 2014 aufrechterhalten worden ist - weitgehend Erfolg. Im Übrigen wird das Verfassungsbeschwerdeverfahren nach der Erledigungserklärung durch die Beschwerdeführerin eingestellt.

I.

Soweit die Verfassungsbeschwerde aufrecht erhalten wird, ist sie zulässig.

1. Dies gilt zunächst, soweit bezüglich der Versagung von einstweiligem Rechtsschutz durch den Verwaltungsgerichtshof die Feststellung von Grundrechtsverletzungen durch den Staatsgerichtshof begehrt wird.

a) Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung des angegriffenen Hoheitsakts oder - in bestimmten Fällen - jedenfalls für die Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit besteht. Dieses Rechtsschutzbedürfnis muss noch im Zeitpunkt der Entscheidung des Staatsgerichtshofs gegeben sein.

Hier hat sich zwar der im Ausgangsverfahren geltend gemachte Anspruch auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO, mit dem die Beschwerdeführerin ihr behauptetes Recht auf Überlassung der Stadthalle Weinheim an einem

Wochenende im November 2014 zur Durchführung eines Bundesparteitages sichern wollte, nach Durchführung des Bundesparteitages am 1. und 2. November 2014 erledigt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist.

b) Das Bundesverfassungsgericht hat im Falle der Erledigung des mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens die entscheidenden Kriterien für das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses darin gesehen, dass entweder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung andernfalls unterbliebe und der gerügte Grundrechtseingriff besonders belastend erscheint, eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen ist oder die aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer noch weiterhin beeinträchtigt. Das Bundesverfassungsgericht ist in Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße vom Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses ferner auch dann ausgegangen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangen konnte. Der Grundrechtsschutz des Beschwerdeführers würde sonst in unzumutbarer Weise verkürzt. Der Umstand, dass die Fachgerichte und die Verfassungsgerichte oft außerstande sind, schwierige Fragen in kurzer Zeit zu entscheiden, darf nicht dazu führen, dass eine Verfassungsbeschwerde allein wegen des vom Beschwerdeführer nicht zu vertretenden Zeitablaufs als unzulässig verworfen wird (vgl. BVerfGE 81, 138 - Juris Rn. 8 m.w.N.; BVerfGE 107, 299 - Juris Rn. 41). Rügt ein Beschwerdeführer, ihm sei vorläufiger Rechtsschutz zu Unrecht verweigert worden, so macht er jedenfalls dann einen tiefgreifenden und schwerwiegenden Grundrechtsverstoß geltend, wenn die Maßnahmen, gegen die vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, ihrerseits gewichtig sind (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 7.9.1994 - 2 BvR 1958/93 -, Juris Rn. 15, vom 11.6.2003 - 2 BvR 1724/02 -, Juris Rn. 12, und vom 20.4.2007 - 2 BvR 203/07 -, Juris Rn. 18).

c) Diese Grundsätze gelten auch für die Landesverfassungsbeschwerde nach § 55 ff. StGHG.

Ihre Anwendung führt hier zwar noch nicht unter dem Gesichtspunkt der „Wiederholungsgefahr“ zu einem fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnis der Beschwerdeführerin. Denn es ist nicht zu erkennen, dass der Verwaltungsgerichtshof demnächst wieder über einen entsprechenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entscheiden muss und sich hierbei vergleichbare Tatsachen- und Rechtsfragen stellen, über die er in vergleichbarer Weise wie hier entscheiden würde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er die mit Beschluss des Staatsgerichtshofs vom 30. Oktober 2014 getroffenen Aussagen zum Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV berücksichtigen würde.

Dahinstehen kann, ob hier eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Denn die Beschwerdeführerin macht jedenfalls einen tiefgreifenden und folgenreichen Grundrechtsverstoß geltend, indem sie die Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Gewährung effektiven vorläufigen Rechtsschutzes rügt. Das materielle Recht, das hier vor den Fachgerichten durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gesichert werden sollte, hat erhebliche Bedeutung. Das Verfahren der Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgerichtshof diene der Sicherung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 3 S. 1 und Art. 21 GG, hier bezogen auf den Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung. Der Grundsatz der Gleichheit der Parteien folgt aus dem Mehrparteienprinzip, welches für die freiheitlich demokratische Ordnung des Grundgesetzes und damit auch für die durch die Landesverfassung begründete demokratische Ordnung kennzeichnend und unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 2, 1 - Juris Rn. 38; Kunig, in: von Münch/Kunig <Hrsg.>, 6. Aufl. 2012, Art. 21 Rn. 33 ff.; Klein, in: Maunz/Dürig <Hrsg.>, GG, Art. 21 Rn. 304 ff. <Bearb.-Stand: 64. Erg.-Lfg. Januar 2012>; Kluth, in: Epping/Hillgruber <Hrsg.>, BeckOK GG, Art. 21 Rn. 135). Der Schutz des Grundsatzes der Chancengleichheit steht einer Partei zu, solange nicht ihre Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 GG festgestellt worden ist.

Das Rechtsschutzinteresse für die verfassungsgerichtliche Überprüfung der Versagung von einstweiligem Rechtsschutz für dieses Recht ist auch deshalb gegeben, weil hier sonst die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Entschei-

derung des Verwaltungsgerichtshofs von vornherein abgeschnitten wäre. Die Beschwerdeführerin hat bereits im Juni 2014 beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung für den zunächst am 1. und 2. November 2014 geplanten Bundesparteitag gestellt. Erst mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 wurde in zweiter Instanz über das Begehren abschließend entschieden und mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 schließlich noch die Anhörungsrüge zurückgewiesen. Für eine rechtzeitige Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde bliebe in solchen Fällen regelmäßig keine Zeit. Soll sie nicht gänzlich vereitelt werden, kann in einem Fall wie hier nicht angenommen werden, das Rechtsschutzbedürfnis sei nach Ablauf des Veranstaltungstermins entfallen, zumal der Beschluss des Staatsgerichtshofs über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis auf einer Folgenabwägung beruht und die grundsätzliche Frage, ob der angegriffene Beschluss ihre Grundrechte verletzt, offen gelassen hat.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Kostenausspruch des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2014 wendet, ist sie ebenfalls zulässig.

a) Grundsätzlich ist eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Gerichtsentscheidung unzulässig, wenn der Beschwerdeführer nicht (mehr) durch die Entscheidung in der Hauptsache, sondern nur noch durch die Nebenentscheidung über die Kosten belastet wird (vgl. BVerfGE 74, 78 - Juris Rn. 29 f.). Dieser Grundsatz ist für Fälle entwickelt worden, in denen der Beschwerdeangriff die Entscheidung in der Hauptsache betraf, als Angriffsziel aber nur noch die Kostenentscheidung verblieben war, weil die in der Hauptsacheentscheidung enthaltene Beschwer durch Erledigung nachträglich weggefallen war. Für solche Fälle findet der genannte Grundsatz seine Rechtfertigung in der Erwägung, dass nicht allein wegen der Kostenentscheidung das Verfahren fortgesetzt und Überlegungen zur Hauptsache angestellt werden sollen (vgl. BVerfGE 33, 247 - Juris Rn. 26 ff.). Für das Verfassungsbeschwerdeverfahren bedeutet dies, dass eine allein aus der Kostenentscheidung herrührende Beschwer nicht ausreicht, um ein Rechtsschutzbedürfnis für die verfassungsrechtliche Überprüfung der gesamten Gerichtsentscheidung zu begründen (vgl. BVerfGE 39, 276 - Juris Rn. 54). Dies wäre nur anders, wenn die Kostenentscheidung selbständig

ein von der Landesverfassung geschütztes Recht der Beschwerdeführerin verletzt (vgl. BVerfGE 85, 109 - Juris Rn. 16 m.w.N.).

Die genannten Grundsätze finden jedoch auch dann keine Anwendung, wenn bezüglich der Hauptsacheentscheidung weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, so dass sich der Staatsgerichtshof trotz des Erledigungseintritts mit ihr befassen und eine Feststellung zu ihrer Verfassungsmäßigkeit treffen muss. Stellt der Staatsgerichtshof bezüglich der Hauptsacheentscheidung eine Verletzung von Grundrechten fest, ist bezüglich der weiterhin belastenden Kostenentscheidung des Ausgangsgerichts eine Aufhebung und Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung über die Kosten möglich (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -, Juris Tenor und Rn. 23; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 20.4.2007 - 2 BvR 203/07 -, Juris Tenor u. Rn. 17 f. u. 28, sowie vom 11.6.2003 - 2 BvR 1724/02 -, Juris Tenor u. Rn. 12 u. 24; Schemmer, in: Umbach/Clemens/Dollinger <Hrsg.>, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 93c Rn. 33).

II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist im Wesentlichen auch begründet.

1. Der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2014 verletzt die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 67 Abs. 1 LV.

Daher kann dahinstehen, ob der Beschluss auch weitere Grundrechte - insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG - verletzt.

a) Aufgrund der Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 67 Abs. 1 LV sind die Fachgerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gehalten, bei Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines wirksamen vorläufigen Rechtsschutzes Rechnung zu tragen (vgl. StGH, Beschluss vom 30.10.2014 - 1 VB 56/14 -). Der in Art. 67 Abs. 1 LV verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich und

rechtlich wirksame Kontrolle verpflichtet die Gerichte, bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (vgl. BVerfGE 35, 382 - Juris Rn. 55; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31.3.2004 - 1 BvR 356/04 -, Juris Rn. 19 m.w.N.). Geht es - wie hier oder etwa im Versammlungsrecht - um die Wahrnehmung eines zeitgebundenen Rechts, muss das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt (vgl. BVerfGE 69, 315 - Juris Rn. 96; BVerfGE 110, 77 - Juris Rn. 33; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -, Juris Rn. 18). Das Maß dessen, was wirkungsvoller Rechtsschutz ist, bestimmt sich entscheidend auch nach dem sachlichen Gehalt des als verletzt behaupteten Rechts. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung haben dem hohen Wert dieser Rechte Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4.12.2012 - 2 BvR 2904/09 -, Juris Rn. 27).

Die fachgerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen kann die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten, wenn sie auf einer zureichenden Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts beruht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20.5.2014 - 2 BvR 2512/13 -, Juris Rn. 14). Der Untersuchungsgrundsatz (Amtsermittlungsgrundsatz) nach § 86 VwGO ist daher Ausprägung des in Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 67 Abs. 1 LV gewährleisteten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (vgl. Breunig, in: Posser/Wolff <Hrsg.>, BeckOK VwGO, § 86 Rn. 8). Er gilt auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Er tritt lediglich da zurück, wo eine Überprüfung ohne weitere Tatsachenermittlung der Eilbedürftigkeit der Sache geschuldet ist (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 123 Rn. 24 ff., 32). Gefährdet eine fehlende Sachverhaltsermittlung grundrechtlich geschützte Rechtspositionen und werden diese durch die Verfahrensgestaltung unterlaufen, darf das Verwaltungsgericht nicht davon absehen, seinen Aufklärungspflichten nach § 86 VwGO nachzukommen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des

Ersten Senats vom 31.3.2004 - 1 BvR 356/04 -, Juris Rn. 24). Das Gericht braucht nur die Ermittlungen anzustellen, die es bei vernünftiger Betrachtung unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach seinem Ermessen für notwendig erachten muss. Es muss nicht jedem geringfügigen und eher fern liegenden Zweifel nachgehen, der an der Richtigkeit einer Tatsache bestehen mag. Ist das Gericht vom Vorliegen einer Tatsache aufgrund gegebener Erkenntnisse und nach Vornahme geeigneter Ermittlungen bereits hinreichend überzeugt, sind zusätzliche, insbesondere aufwendige Ermittlungen nicht anzustellen, um den Anforderungen der VwGO zu genügen. Der Ermessensspielraum ist erst dann überschritten, wenn sich weitere Ermittlungen nach den konkreten Umständen aufdrängen (vgl. StGH, Beschluss vom 30.10.2014 - 1 VB 56/14 -). Die bloße Bezugnahme auf eine behördliche Äußerung genügt jedenfalls dann nicht den Erfordernissen einer von der Garantie effektiven Rechtsschutzes gebotenen Rechtmäßigkeitskontrolle, wenn konkrete und substantielle Umstände vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit der behördlichen Äußerung hervorrufen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -, Juris Rn. 21: „wenn ein Einschätzungswechsel der Behörde nicht nachvollzogen werden kann“).

b) Ausgehend von diesem Maßstab verletzt der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Art. 67 Abs. 1 LV.

Jedenfalls bezüglich des geltend gemachten Anspruchs auf Überlassung der Stadthalle am 8. und 9. November 2014 hat sich eine weitere Aufklärung der Sache aufgedrängt. Die unzureichende Sachverhaltsermittlung gefährdete den grundrechtlich geschützten Anspruch auf gleichberechtigten Zugang der Parteien zur öffentlichen Einrichtung Stadthalle (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Art. 21 Abs. 1 GG). Der geplante Bundesparteitag stand unmittelbar bevor. Eine umfassende Prüfung der Tatsachen in einem Hauptsacheverfahren war nicht möglich. Damit kann dahinstehen, ob auch die Sachverhaltsaufklärung bezüglich der anderen geltend gemachten Termine, insbesondere mit Blick auf den 1. und 2. November 2014, unzureichend war.

Der Verwaltungsgerichtshof ist dem Vorbringen der Stadt Weinheim mit der sehr knappen Begründung gefolgt, die Stadt habe unter Vorlage entsprechender Belege

nachvollziehbar dargetan, dass die Reservierung der Stadthalle durch die Evangelische Kirchengemeinde früher erfolgt sei. Die insoweit seitens der Beschwerdeführerin geäußerten Zweifel teile er nicht. Für eine weitere Sachverhaltsaufklärung bezüglich einzelner Umstände der jeweils vorgenommenen Reservierungen bestehe kein Anlass.

Die Stadt hatte als Beleg für die vorrangige Reservierung der Stadthalle durch die Evangelische Kirchengemeinde einen Vermerk über den Eintrag der Anmeldung am 7. November 2013 („tel. über Referat d. Oberbürgermeisters“) sowie einen Mietvertrag datierend vom 6. Oktober 2014 vorgelegt. Die Beschwerdeführerin hatte die Glaubhaftigkeit dieses Vermerks jedoch dadurch erschüttert, dass sie die Stadt im Beschwerdeverfahren mehrmals aufgefordert hatte, weitere Details zur geplanten Gedenkveranstaltung vorzutragen, vor allem zu deren Konzept, zur geplanten Ausstellung, zur Erforderlichkeit und den weiteren Umständen von Aufbau und Proben am 8. und 9. November 2014 sowie zu dem Umstand, dass die Evangelische Kirchengemeinde in ihrem Mitteilungsblatt nicht für die Gedenkveranstaltung werbe, sondern dass ausweislich dieses im Internet zu findenden Blattes zur gleichen Zeit, zu der die angeblich von ihr in der Stadthalle geplante Gedenkveranstaltung durchgeführt werden solle, ein „zentraler ACK-Gottesdienst“ zur Eröffnung der Friedensdekade in St. Laurentius stattfinde.

Es hätte daher Zweifel wecken und Anlass zu weiteren Ermittlungen geben müssen, wenn die von der Beschwerdeführerin mehrfach aufgeworfenen Fragen von der Stadt nicht beantwortet wurden. Besonders gilt dies für den substantiiert vorgebrachten Umstand, dass die von der Evangelischen Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit der Stadt in der Stadthalle geplante Gedenkveranstaltung nicht im betreffenden kirchlichen Mitteilungsblatt erwähnt war, sondern dass dort für den gleichen Zeitpunkt, jedoch für einen anderen Ort eine ökumenische Veranstaltung zu einem ebenfalls mit dem Datum 9. November 2014 zusammenhängenden Thema („Eröffnung der Friedensdekade“) angekündigt war. Auch im Veranstaltungskalender der Stadt war kein entsprechender Eintrag zu finden.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hätte beispielsweise von der Stadt verlangt werden können, eine dienstliche Äußerung des Oberbürgermeisters und eine Erklä-

rung des Dekans der Evangelischen Kirchengemeinde über den Zeitpunkt der Reservierung der Stadthalle oder eine solche des zuständigen Mitarbeiters der Stadt vorzulegen. So hat eine nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2014 erfolgte einfache E-Mail-Anfrage durch eine Vertreterin der Beschwerdeführerin bei der Gemeindediakonin der Evangelischen Kirchengemeinde am 20. Oktober 2014 ergeben, dass der „zentrale ACK-Gottesdienst“, der zunächst für den 9. November 2014, 17:00 Uhr in der Kirche St. Laurentius geplant gewesen sei, in die Stadthalle verlegt worden sei. Es habe sich lediglich um eine Ortsänderung gehandelt. Der ACK-Gottesdienst sei von Anfang an auch als Gedenkveranstaltung geplant gewesen.

3. Demgemäß ist festzustellen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2014 (1 S 1855/14) die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 67 Abs. 1 LV verletzt. Einer Aufhebung und Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung bedarf es darüber hinausgehend nur bezüglich der Kostenentscheidung, da in der Sache selbst Erledigung eingetreten ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -, Juris Rn. 23).

4. Abweichend vom Antrag der Beschwerdeführerin ist die Sache nicht an einen anderen Senat des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuverweisen. Insoweit ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet.

Dem Staatsgerichtshof steht nach § 59 Abs. 1 S. 3 StGHG ein Auswahlermessen zu, ob er die Sache schlicht an das sachlich zuständige Gericht, an ein anderes sachlich zuständiges Gericht oder zwar an das sachlich zuständige, aber an einen anderen Spruchkörper dieses Gerichts zurückverweist (vgl. BVerfGE 107, 104 - Juris Rn. 113; BVerfGE 111, 307 <Tenor>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 5.4.2005 - 1 BvR 1664/04 -, Juris Rn. 33; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 24.2.2006 - 2 BvR 836/04 -, Juris Rn. 69; Lenz/Hansel, BVerfGG, 2013, § 95 Rn. 27 ff.).

Hier erscheint die Zurückverweisung an einen anderen Spruchkörper des Verwaltungsgerichtshofs nicht erforderlich. Es ist entgegen der Auffassung der Beschwer-

deführerin nicht zu befürchten, dass der zuständige Senat ihr künftig voreingenommen gegenübertritt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29.11.2005 - 1 BvR 1542/05 -, Juris Rn. 16).

III.

Soweit die Beschwerdeführerin die Verfassungsbeschwerde im Übrigen für erledigt erklärt hat, ist über sie nicht mehr zu entscheiden. Das Verfahren ist insoweit einzustellen (vgl. BVerfGE 106, 210 - Juris Rn. 5; BVerfGE 85, 109 - Juris Rn. 15; Sennekamp, in: Umbach/Clemens/Dollinger <Hrsg.>, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, Tenorierung von Entscheidungen, Rn. 60).

IV.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung folgt aus § 60 Abs. 3 und 4 StGHG. Das Land hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen für die Verfassungsbeschwerde in vollem Umfang zu erstatten.

Die Entscheidung über die Erstattung notwendiger Auslagen für ein Verfassungsverfahren erfasst grundsätzlich nicht die Auslagen, die durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstanden sind. Beide Auslagenentscheidungen sind selbständig zu treffen (vgl. BVerfGE 89, 91 - Juris Rn. 13 ff.).

V.

Der Gegenstandswert für das Verfassungsbeschwerdeverfahren ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auf 10.000,-- Euro festzusetzen. Dabei wurde der nach § 37 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 RVG im Regelfall einzusetzende Wert von 5.000,-- Euro wegen der Bedeutung der Sache - wozu auch der Erfolg der Verfassungsbeschwerde gehört - verdoppelt. Für eine Festsetzung des Wertes - wie von der Beschwerdeführerin beantragt - auf 20.000,-- Euro bestand dagegen keine Veranlassung.

Der für die Verfassungsbeschwerde festgesetzte Gegenstandswert entspricht hier dem für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung festgesetzten Wert (vgl. StGH, Beschluss vom 30.10.2014 - 1 VB 56/14 -). Denn dort war bereits berücksichtigt worden, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache im Ergebnis vorwegnimmt.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting

Prof. Dr. Mailänder

Prof. Dr. von Bargaen

Backes

Prof. Dr. Dr. h. c. Jäger

Kiesinger

Prof. Dr. Behnke